

Satzung

der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeister/in

1. Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 €.
2. Der/Die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 2

Ortsbrandmeister/in

1. Der/Die Ortsbrandmeister/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 110,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 90,00 €
2. Der/Die stellvertretende Ortsbrandmeister/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 55,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 45,00 €

§ 3

Sicherheitsbeauftragte/r

Der/Die Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 4

Gerätewart/in

- Der/Die Gerätewart/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) Ortsfeuerwehr Glandorf = 90,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Schwege = 70,00 €

§ 5
Atenschutzgerätewart/in

Der/Die Atenschutzgerätewart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 6
Jugendfeuerwehrwart/in

1. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
2. Der/Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 7
Funkwart/in

1. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
2. Der/Die Funkwart/in der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 8
Hausmeister/in

1. Der/Die Hausmeister/in der Ortsfeuerwehr Glandorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.
2. Der/Die Hausmeister/in der Ortsfeuerwehr Schwege erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 8
Entschädigungsansprüche

1. Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaufalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG.
2. Der Höchstbetrag des gem. § 12 Abs. 5 des NBrandSchG zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig und freiberuflich Tätige wird auf 25,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag, der gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren wird auf 8,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

4. Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand und Katastrophenschutz (NABK) in Loy oder Celle sowie in den feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Loy oder Celle	50,00 €/Tag
Sprechfunckerlehrgang	50,00 €
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	75,00 €
Maschinistenlehrgang	85,00 €
Technische Hilfe	38,00 €
Gefährliche Stoffe	65,00 €
Dienstabendvorbereitung	40,00 €
Sonstige Lehrgänge	15,00 €/Tag

§ 10

Abgeltung von Auslagen

1. Neben der nach den §§ 1 - 7 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungs geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen).

§ 11

Sonstige Entschädigungen

1. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die von der Feuerwehr als Fahrer/in eingesetzt werden, wird für den nicht berufsbedingten Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. CE ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € gezahlt. Diese Feuerwehrmitglieder haben sich für 5 Jahre in der Feuerwehr zu verpflichten.
2. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die den Führerschein der Klasse C bzw. CE nicht berufsbedingt nutzen, werden die Kosten der ärztlichen Untersuchungen zur Erhaltung des Führerscheins in voller Höhe erstattet. Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück getragen.

§ 12

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit die für die/den Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den/der Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 13
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.12.2011 nebst Änderungssatzungen vom 25.10.2016 und 13.06.2018 außer Kraft.

Glandorf, den 03.12.2019

(Siegel)

Gemeinde Glandorf
Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin